

Platzordnung für Fahrende Standplatz Werdenbergersee Buchs

1. Der Standplatz (Marktplatz) südlich des Werkhofgebäudes wird von April bis Oktober betrieben. Je nach Wetterverhältnissen und Nachfrage können die Daten ausgedehnt resp. verkürzt werden.
2. Die Fahrenden haben sich bei der Bauverwaltung (Rathaus Buchs) spätestens am Ankunftstag zu melden und die Standplatzbewilligung zu beantragen. Die Ausweise und Gewerbepatente sind vorzuweisen.
3. Bei Standplatzbelegungen haben die Anlässe der Politischen Gemeinde (Jahrmärkte, Zirkusse, Ausstellungen, etc.) Vorrang. Die Bauverwaltung entscheidet, ob eine Belegung durch Fahrende möglich ist.
4. Es werden maximal 6 Wohneinheiten zugelassen. Der Platz dient in erster Linie den Schweizer Fahrenden. Ausländische Fahrende werden nur zugelassen, wenn vom Kanton St. Gallen eine Kostengutsprache vorliegt und wenn keine Schweizer auf dem Platz stationiert sind.
5. Die Aufenthaltsdauer beträgt maximal 2 Wochen.
6. Folgende Auflagen sind einzuhalten:
 - a) ruhiges Verhalten; kein Erregen von Ärger in der Nachbarschaft und bei den Bewohnern des Campingplatzes;
 - b) lärmige und störende Tätigkeiten sind untersagt; ab 22.00 Uhr ist jeglicher Lärm zu vermeiden (Nachtruhestörung);
 - c) die Bewilligungsnehmer verpflichten sich, während der Benützungsdauer den Platz sauber zu halten;
 - d) der Hauskehricht ist in gebührenpflichtigen, offiziellen Abfallsäcken zu verpacken und der ordentlichen Abfuhr mitzugeben;
 - e) Reparaturen, Ölwechsel und Wagenwäsche an Fahrzeugen, sowie das Ablaugen von Möbeln u.ä. ist untersagt;
 - f) die Platzmieter haben die öffentlichen WC-Anlagen beim Marktplatz (Bereich Taucher) zu benützen. Es ist ausdrücklich verboten, die WC- und Toilettenanlagen des Campingplatzes Buchs zu benützen;
 - g) der benützte Platz und die öffentlichen WC-Anlagen sind in geordnetem und gereinigtem Zustand zu halten und zu verlassen;
 - h) für Plakate und Reklamen ist die Bewilligung der Bauverwaltung einzuholen;
 - i) Haustiere müssen beaufsichtigt und angebunden werden.
7. Für das Anschliessen der Wohnwagen an die Stromversorgung ist der Werkhof zuständig. Der Auftrag wird durch die Bauverwaltung erteilt, wenn die Aufenthaltsgebühren entrichtet sind.
8. Gebühren: Pro Tag und Einheit (Wohnwagen und Zugfahrzeug) wird eine Pauschalgebühr von CHF 20 erhoben. Strom- und Wasserbezüge (pro Einheit ein Stromanschluss) sind in der Gebühr enthalten. Die Gebühren sind im Voraus bei der Bauverwaltung zu entrichten.

9. Die Fahrenden haben sich spätestens am Abreisetag bei der Bauverwaltung Buchs abzumelden.
10. Die Politische Gemeinde Buchs lehnt jegliche Haftung bei Schäden an Wagen und Einrichtungen ab.
11. Die 'Standplatz-Bewilligung' bildet Bestandteil dieser Platzordnung.
12. Fahrende, die sich nicht an die Bedingungen des Gemeinderates halten, werden mit einem Aufenthaltsverbot belegt. Bei berechtigten Reklamationen muss der Platz innert 24 Stunden verlassen werden. Den Anordnungen der Bauverwaltung, der Polizeiorgane und des Werkhospersonals ist strikte Folge zu leisten.

Strafbestimmungen

Die Platzordnung samt Bewilligung bilden eine Verfügung im Sinne von Art. 292 StGB:

"Wer der von der zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassene Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Haft oder Busse bestraft."